

Das Parlament faßt seine Beschlüsse mit einfacher oder qualifizierter ($\frac{2}{3}$ -Mehrheit) Mehrheit. Allerdings sind ihm die klassischen Befugnisse eines Parlaments (Rechtssetzung-, Budget-, Wahl- und Kontrollkompetenz) ganz oder teilweise versagt. Abgesehen von einer Ausnahme¹¹⁰ besitzt die Versammlung keine rechtssetzenden Kompetenzen. Ihr — unverbindliches — Initiativrecht für die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen und ihr — unvollständiges und unverbindliches — Mitspracherecht bei der Rechtssetzung von Rat und Kommission stellen dafür keinen Ersatz dar. Die Versammlung hat weder die Genehmigungskompetenz für völkerrechtliche Verträge der Gemeinschaft noch besitzt sie irgendwelchen Einfluß auf die Zusammensetzung des Rates und die Wahl der Kommission. Als einzige materielle Befugnis kommt ihr das Recht zu, die Kommission durch einen Mißtrauensantrag zum Rücktritt zu zwingen¹¹¹; ferner besitzt sie eine beschränkte Budgetkompetenz, die allerdings nur 4 % des Gesamthaushaltes umfaßt¹¹², und ein Interpellationsrecht gegenüber der Kommission.¹¹³

14.2 Zukunftsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft

Die Frage nach den Zukunftsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft ist schwer zu beantworten. Zwei widersprüchliche Tendenzen stehen sich gegenüber. Auf der einen Seite tun sich die EG-Staaten schwer, das bisher Geschaffene zu erhalten und mit Leben auszufüllen. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die Währungs- und Energiepolitik erinnert. Offensichtlich haben nationalstaatliche Egoismen einen stärkeren Einfluß auf die Europapolitik der EG-Staaten als die Einsicht, daß die gemeinsamen Probleme nur gemeinsam gelöst werden können. Auf der andern Seite stehen aber die Absichtserklärung der Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten, bis 1980 eine Europäische Union zu schaffen¹¹⁴, sowie die verschiedenen Leitlinien, Memoranden und Programme der Kommission über die Weiterentwicklung der Gemeinschaft.

An anderer Stelle wurde bereits ausgeführt, daß im Sinne einer Arbeitshypothese in dieser Studie davon ausgegangen wird, die Euro-

¹¹⁰ Art. 95 Abs. 4 EGKSV.

¹¹¹ Art. 144 EWGV; Art. 114 EAGV.

¹¹² Vgl. Riklin (Anm. 16), S. 282.

¹¹³ Art. 23 Abs. 3 EGKSV; Art. 140 Abs. 3 EWGV; Art. 110 Abs. 3 EAGV.

¹¹⁴ Vgl. Erste Gipfelkonferenz der erweiterten Gemeinschaft vom 19. und 20. Oktober 1972 in Paris, Ergebnisse der Konferenz, in: Bull. EG 10/1972, S. 24.